

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die am 16. November 2017 im Gemeindeamt Wimpassing an der Leitha um 20.00 Uhr abgehaltene Sitzung des Gemeinderates von Wimpassing an der Leitha.

Anwesende: Bürgermeister Ernst Edelmann

Vizebürgermeister Marion Pöschl

Mitglieder des Gemeinderates: Dr. Hans Ackerbauer, Domink Artner-Lavender, Teresa Artner-Lavender, Josefa Blümel, Alexander Eibeck, Karin Eibeck, Lisa Eibeck, Heinz Gossmann, Georg Jelenko, Christoph Leitgeb, Edeltraud Mayer, DI (FH) Thomas Menitz, Stefan Neubauer, Sabine Schroll, Mag. Roland Tschiedel, Herbert Weiss, Hans Zeilinger.

Als entschuldigt fehlen:

Beglaubiger: Dominik Artner-Lavender und Josefa Blümel

Schriftführer: OAM Ing. Michael Bauer.

Zuhörer: Sascha Peterka, DI Christoph Fleischmann, Ing. Josef Lippl, Wolfgang Weiss, Michael Gossmann, Nina Sorger (BVZ), Manfred Pinsker

Der Bürgermeister begrüßt als Vorsitzender die Erschienenen und stellt an Hand der Einladung fest, dass die Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht wurde und die Sitzung auch beschlussfähig ist.

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, die Ausschüsse und den Prüfungsausschuss (Geschäftsordnung im Anhang des Mails)
2. Bestellung einer Gemeindegassierin/eines Gemeindegassiers
3. Wahl einer Umweltgemeinderätin/eines Umweltgemeinderates
4. Wahl einer Jugendgemeinderätin/eines Jugendgemeinderates und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
5. Wahl einer Sicherheitsgemeinderätin/eines Sicherheitsgemeinderates
6. Einrichtung von Ausschüssen und Beiräten, sowie Bestellung deren Mitglieder
 - a.) Wahl eines Prüfungsausschusses
 - b.) Entsendung von 2 Mitgliedern in den Feuerwehrbeirat
 - c.) Wahl der Mitglieder für den Ausschuss Familie/Soziales und Bildung
 - d.) Wahl der Mitglieder für den Ausschuss Gesundheit und Sport
 - e.) Wahl der Mitglieder für den Ausschuss Agrar/Wirtschaft/Tourismus
 - f.) Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates
 - g.) Projektbezogene Ausschüsse und Beiräte nach Bedarf in der gleichen Zusammensetzung, welche für die gesamte Funktionsperiode festgelegt wurde.
 - h.) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindeverbandsausschusses
 - i.) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sanitätsausschusses
 - j.) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes.

- k.) Entsendung von 3 Mitgliedern in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Eisenstadt Leithaland
- 7. Umbau der alten VS zum neuen Gemeindezentrum – Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
- 8. Errichtung Weingartenweg – Vergabe der Arbeiten
- 9. Fördervertrag Photovoltaikanlage - Annahmeerklärung
- 10. Güterwegebau Hartlweide – Verpflichtungserklärung
- 11. Fahrverbot Güterwege
- 12. Festlegung der nächsten Termine:
 - a.) Gemeindevorstand (Voranschlag 2018) und nächste Gemeinderatssitzung.
 - b.) Schulungstermin für Gemeinderatsmitglieder (Bgl. Gemeindeordnung NEU, ...) – wenn notwendig – Abstimmung?
- 13. Bericht des Prüfungsausschuss vom 16.10.2017 (einstimmig auf die Tagesordnung genommen)
- 14. Allfälliges

Der Bürgermeister stellt den Antrag noch einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zwar „Bericht des Prüfungsausschuss vom 16.10.2017“. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Sitzungsniederschrift vom 25.09.2017 Einwendungen erheben will. Da dies nicht der Fall ist, erklärt der Vorsitzende die Sitzungsniederschrift vom 25.09.2017 als genehmigt. Das Protokoll der Sitzung vom 16.10.2017 ist noch nicht von der Beglaubigern (Petra Weber, DI Fritz Tschiedel) unterfertigt worden, eine Genehmigung muss bei der nächsten Sitzung nachgeholt werden.

Der Tagesordnungspunkt 2 wird geheim per Stimmzettel abgestimmt. Als Stimmzähler werden die Beglaubigern nominiert.

- 1. Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, die Ausschüsse und den Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des § 46 Bgl. Gemeindeordnung der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat. Es werden Mustergeschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse vorgelegt. Nach kurzer Diskussion werden die vorliegenden Geschäftsordnung(en) mit

Beschluss 43/2017

einstimmig angenommen. Die einzelnen Geschäftsordnungen bilden als Beilage A einen Bestandteil des Beschlusses.

- 2. Bestellung einer Gemeindegassierin/eines Gemeindegassiers

Der Bürgermeister verweist auf die neue Gemeindeordnung wo gem. § 14 (1) der Gemeindegassier (gegenüber der alten Gemeindeordnung) taxativ als "Gemeindeorgan" aufgezählt wird. Dies erklärt die Sinnhaftigkeit einen eigenen Gemeindegassier zu bestellen. Laut § 76 ist der Kassier für die Abwicklung der Kassengebarung zuständig. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisungen des Anweisungsberechtigten (Bürgermeister) leisten. Der

Gemeindekassier ist vom Gemeinderat zu bestellen. Dieser müsse auch 1-2 mal wöchentlich im Gemeindeamt sein. Der Vorsitzende schlägt als Gemeindekassier Herbert Weiss vor. Herbert Weiss wäre aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten tagsüber regelmäßig verfügbar und bringt Erfahrung als Gemeinderat mit. Er war über Jahre derjenige in der SPÖ Fraktion, der sich am intensivsten und genauesten mit den Gemeindefinanzen auseinandergesetzt hat. Von der ÖVP Fraktion wird DI (FH) Thomas Menitz als Kassier vorgeschlagen, da er Erfahrung im Gemeinderat und Finanzwesen mitbringt. Außerdem würde man mit dieser Lösung auch Kosten sparen. Von den 19 abgegebenen Stimmzetteln lauten 10 auf DI (FH) Thomas Menitz und 9 auf Herbert Weiss womit mit

Beschluss 44/2017

DI (FH) Thomas Menitz zum Gemeindekassier gewählt ist. DI (FH) Thomas Menitz nimmt die Wahl an.

3. Wahl einer Umweltgemeinderätin/eines Umweltgemeinderates

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 33 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein Umweltgemeinderat zu wählen ist. Dieser habe den Bürgermeister bei seiner Amtsführungen in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes (z.B. Flurreinigung, etc.) zu unterstützen, ihn über Erfordernisse laufend zu informieren und Vorschläge zu erstatten. Der Gemeinderat legt einstimmig fest, dass auch ein Ersatzumweltgemeinderat bestimmt werden soll. Für den Umweltgemeinderat schlägt der Bürgermeister Dr. Hans Ackerbauer vor, sein Stellvertreter soll DI (FH) Thomas Menitz sein. Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

Beschluss 45/2017

einstimmig angenommen, womit Dr. Hans Ackerbauer zum Umweltgemeinderat und DI (FH) Thomas Menitz zum Stellvertreter gewählt sind. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

4. Wahl einer Jugendgemeinderätin/eines Jugendgemeinderates und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 33a der Gemeindeordnung vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein Jugendgemeinderat zu wählen ist. Er schlägt für diese Position Lisa Eibeck vor. Er möchte auch einen gleichgestellten Stellvertreter/in installieren und nominiert dafür Christoph Leitgeb. Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

Beschluss 46/2017

einstimmig angenommen, womit Lisa Eibeck zum Jugendgemeinderat und Christoph Leitgeb als Stellvertreter gewählt sind. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

5. Wahl einer Sicherheitsgemeinderätin/eines Sicherheitsgemeinderates

Der Bürgermeister erinnert an die Sitzung vom 26.01.2017 wo aufgrund der Initiative der Polizei „Gemeinsam sicher“ engagierte und ehrenamtliche Sicherheitspartner in den Ortschaften gesucht wurden. Damals bestimmte der Gemeinderat Dr. Hans Ackerbauer zum Sicherheitsgemeinderat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die neue Funktionsperiode Dr. Hans Ackerbauer zum Sicherheitsgemeinderat und Stefan Neubauer als Stellvertreter zu bestellen. Der Antrag wird mit

Beschluss 47/2017

einstimmig angenommen. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

6. Einrichtung von Ausschüssen und Beiräten, sowie Bestellung deren Mitglieder
Der Gemeinderat legt einstimmig fest, dass alle Ausschüsse per Handzeichen zu wählen sind.

a) Wahl eines Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erklärt, dass gemäß § 78 der Bgld. Gemeindeordnung ein Prüfungsausschuss, zur Überwachung der gesamten Gemeindegebarung, einzurichten ist.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des § 34 Abs. 2 GemO einen Prüfungsausschuss zu wählen, wobei diesem von jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied anzugehören hat. Die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) zu bestellen.

Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der Mitglieder festzulegen. Der Bürgermeister stellt den Antrag 5 Mitglieder in den Prüfungsausschuss zu entsenden. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Laut Wahlergebnis sind die Positionen von den Fraktionen wie folgt zu wählen:

Obmann	ÖVP Fraktion
Obmannstellvertreter	SPÖ Fraktion
3. Mitglied	FPÖ Fraktion
4. Mitglied	ÖVP Fraktion
5. Mitglied	SPÖ Fraktion

Die SPÖ Fraktion schlägt als Obfrau-Stellvertreter Karin Eibeck und als 5. Mitglied Sabine Schroll vor. Von der ÖVP werden als Obfrau Edeltraud Mayer und als 4. Mitglieder Mag. Roland Tschiedel empfohlen. Seitens der FPÖ Fraktion wird Dominik Artner-Lavender als 3. Mitglied nominiert.

Von den einzelnen Gemeindefraktionen werden somit mit

Beschluss 48a/2017

einstimmig gewählt:	Obfrau:	Edeltraud Mayer
	Obm. Stv.:	Karin Eibeck
	3. Mitglied:	Dominik Artner-Lavender
	4. Mitglied:	Mag. Roland Tschiedel
	5. Mitglied:	Sabine Schroll

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

b) Entsendung von 2 Mitgliedern in den Feuerwehrbeirat

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Feuerwehrgesetz zwei vom Gemeinderat, entsprechend der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien, zu entsendende Mitglieder in den Feuerwehrbeirat zu entsenden sind. Er schlägt dafür Dominik Artner-Lavender und Josefa Blümel vor. Der Vorschlag wird mit

Beschluss 48b/2017

einstimmig angenommen. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat von einem aufklärenden Gespräch mit den Fraktionsführern Marion Pöschl und Dr. Hans Ackerbauer. Darin hat man sich darauf geeinigt, dass keine Ausschüsse, sondern Arbeitskreise festzulegen sind (TOP 6c-6g). Die Zusammensetzung soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen (siehe Vorstandwahl). Die Anzahl der Mitglieder ist jeweils festzulegen. Die Arbeitskreise sollen nur bei konkreten Aufgaben, die vom Bürgermeister (bzw. Bediensteten), Gemeindevorstand oder Gemeinderat weitergeleitet werden, in Erscheinung treten. Für die Sitzungen wird kein Sitzungsentgelt ausbezahlt.

c) Wahl der Mitglieder für den Arbeitskreis Familie/Soziales und Bildung
Der Gemeinderat legt einstimmig fest, dass dem Arbeitskreis Familie/Soziales und Bildung 5 Mitglieder angehören sollen. Von den einzelnen Fraktionen werden mit

Beschluss 48c/2017

einstimmig folgende Mitglieder entsendet:

Teresa Artner-Lavender (Gruppensprecherin)

Edeltraud Mayer

Josefa Blümel

Alexander Eibeck

Lisa Eibeck

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

d) Wahl der Mitglieder für den Arbeitskreis Gesundheit/Sport/Kultur und Vereine
Der Gemeinderat legt einstimmig fest, dass dem Arbeitskreis Gesundheit/Sport/Kultur und Vereine 5 Mitglieder angehören sollen. Von den einzelnen Fraktionen werden mit

Beschluss 48d/2017

einstimmig folgende Mitglieder entsendet:

Georg Jelenko (Gruppensprecher)

Dominik Artner-Lavender

Heinz Gossmann

Edeltraud Mayer

Hans Zeilinger

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

e) Wahl der Mitglieder für den Arbeitskreis
Agrar/Wirtschaft/Tourismus/Infrastruktur
Der Gemeinderat legt einstimmig fest, dass dem Arbeitskreis Agrar/Wirtschaft/Tourismus/Infrastruktur 5 Mitglieder angehören sollen. Von den einzelnen Fraktionen werden mit

Beschluss 48e/2017

einstimmig folgende Mitglieder entsendet:

Ernst Edelmann (Gruppensprecher)

Sabine Schroll
Josefa Blümel
Mag. Roland Tschiedel
Teresa Artner-Lavender
Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

f) Bestellung des Arbeitskreis „Seniorenbeirat“
Der Gemeinderat legt einstimmig fest, dass dem Arbeitskreis „Seniorenbeirat“ 5 Mitglieder angehören sollen. Von den einzelnen Fraktionen werden mit

Beschluss 48f/2017

folgende Mitglieder entsendet:
Herbert Weiss (Gruppensprecher)
Dr. Hans Ackerbauer
Karin Eibeck
Heinz Gossmann
Edeltraud Mayer
Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

g) Projektbezogene Ausschüsse und Arbeitskreise nach Bedarf in der gleichen Zusammensetzung, welche für die gesamte Funktionsperiode festgelegt werden

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass weitere Arbeitskreise bzw. Ausschüsse erst nach Bedarf festgelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder wird vorab mit

Beschluss 48g/2017

einstimmig mit 5 festgelegt, damit alle Fraktionen vertreten sind.

h) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindeverbandsausschusses
Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Einwohnerzahl 3 Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Gemeindeverbandsausschuss zu wählen sind. Der ÖVP stehen 2 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu. Von der ÖVP Fraktion werden Marion Pöschl und DI (FH) Thomas Menitz als Mitglieder und Christoph Leitgeb und Stefan Neubauer als Ersatzmitglieder nominiert. Die SPÖ Fraktion schlägt Ernst Edelman als Mitglied und Herbert Weiss als Ersatzmitglieder vor. Von den Fraktionen werden mit

Beschluss 48h/2017

einstimmig gewählt:	Mitglieder:	Ernst Edelman Marion Pöschl DI (FH) Thomas Menitz
	Ersatzmitglieder:	Herbert Weiss Christoph Leitgeb Stefan Neubauer

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

i) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sanitätsausschuss

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Einwohnerzahl 3 Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Sanitätsausschuss zu wählen sind. Der ÖVP stehen 2 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu. Von der ÖVP Fraktion werden Stefan Neubauer und Edeltraud Mayer als Mitglieder und DI (FH) Thomas Menitz und Marion Pöschl als Ersatzmitglieder nominiert. Die SPÖ Fraktion schlägt Georg Jelenko als Mitglied und Alexander Eibeck als Ersatzmitglieder vor. Von den Fraktionen werden mit

Beschluss 48i/2017

einstimmig gewählt:

Mitglieder:

Georg Jelenko
Edeltraud Mayer
Stefan Neubauer

Ersatzmitglieder:

Alexander Eibeck
DI (FH) Thomas Menitz
Marion Pöschl

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes

Der Bürgermeister berichtet, dass gem. § 3 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland von der Gemeinde 1 Vertreter (aufgrund der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung) sowie 1 Ersatzvertreter zu bestimmen ist. Hier finden die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß Anwendung, womit der ÖVP diese Positionen zufallen. Seitens der ÖVP Fraktion werden Christoph Leitgeb als Delegierter und Heinz Gossmann als Ersatzdelegierter für die Vollversammlung vorgeschlagen. Von den Fraktionsmitgliedern der ÖVP werden mit

Beschluss 48j/2017

einstimmig gewählt:

Delegierter:

Christoph Leitgeb

Ersatzdelegierter:

Heinz Gossmann

Die genannten Personen nehmen die Wahl an.

k) Entsendung von 3 Mitgliedern in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Eisenstadt Leithaland

Der Bürgermeister berichtet, dass laut neuem Tourismusgesetz von der Gemeinde Wimpassing 3 Mitglieder, nach dem Grundsatz der Verhältniswahl, in den regionalen Tourismusverband Eisenstadt Leithaland zu entsenden sind. Der ÖVP stehen daher 2 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu. Einstimmig werden von den Fraktionen mit Von der ÖVP Fraktion werden Josefa Blümel und Mag. Roland Tschiedel als Mitglieder und Marion Pöschl und Stefan Neubauer als Ersatzmitglieder nominiert. Die SPÖ Fraktion schlägt Sabine Schroll als Mitglied und Lisa Eibeck als Ersatzmitglied vor. Von den Fraktionen werden mit

Beschluss

48k/2017

einstimmig gewählt:

Mitglieder:

Josefa Blümel
Mag. Roland Tschiedel
Sabine Schroll

Ersatzmitglieder:

Marion Pöschl
Stefan Neubauer
Lisa Eibeck

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

7. Umbau der alten VS zum neuen Gemeindezentrum – Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an die vom Architekturbüro Pajduch durchgeführten Ausschreibungen der einzelnen Gewerke für den Umbau der alten VS zum neuen Gemeindezentrum. Die Festlegung der eingeladenen Anbieter und der Leistungsumfang wurden noch mit seinem Vorgänger abgestimmt.

Bezüglich der Übergabe des alten Gemeindeamtes wurde bereits ein Gespräch mit dem Käufer Herrn Ing. Clemens Heimhilcher geführt. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass es aufgrund der Stichwahl zu Verzögerungen gekommen ist. Die Fertigstellung bis 30.6.2018 kann seitens der Gemeinde nicht garantiert werden. Für ihn wäre eine spätere Übergabe unproblematisch. Der Übergabetermin wird nach Vorliegen eines Bauzeitplanes im Kaufvertrag festgehalten. Die beiden Nadelbäume im Garten werden auf Wunsch des Käufers von der der Gemeinde entfernt.

Bei der Angebotsöffnung am 12.10.2017 wurden für die Baumeisterarbeiten folgende Ergebnisse erzielt:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Resch Bau	2485 Wimpassing	€ 108.162,90
Watzke Bau	2451 Hof am Leithaberg	Kein Angebot
Breser Bau GmbH	7053 Hornstein	Kein Angebot
Herbitschek GmbH	8680 Mürzzuschlag	Kein Angebot
Bäck Hoch- und Tiefbau GesmbH	8605 Kapfenberg	€ 114.562,30
Leyrer+Graf BaugesmbH	2320 Schwechat	€ 132.034,48

Im Preis inbegriffen sind auch € 10.261,- an Regieleistungen. Weiters gibt es eine Position für die Sanierung der Holzdecke, wobei hier noch (nach kompletter Freilegung durch Gemeindearbeiter) eine endgültige Statikerprüfung erfolgen muss.

DI Kranner vom Architekturbüro Pajduch hat daraufhin die Billigstbieter, die Fa. Resch Bau und die Fa. Bäck Hoch- und Tiefbau GesmbH zu einem Aufklärungsgespräch geladen, wo beide Anbieter (neben dem Skonto 3%) noch einen Sondernachlass in der Höhe von 5% gewährt haben.

Der Bürgermeister berichtet von den Vorarbeiten der Gemeindearbeiter (Abbrucharbeiten). Dadurch können bei der Position „Abbruch“ noch Einsparungen erzielt werden. Er stellt den Antrag den Bestbieter, die Fa. Resch Bau aus Wimpassing an der Leitha mit einem Preis von € 86.812,12 Netto (3% Skonto und 5% Sondernachlass berücksichtigt) mit den Baumeisterarbeiten zu beauftragen. Der Antrag wird mit

Beschluss

49/2017

einstimmig angenommen.

8. Errichtung Weingartenweg – Vergabe der Arbeiten

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund vieler Anfragen der Anrainer die Gemeinde bereits im September Kontakt mit dem Straßenplaner (Straßenprojekt war Bestandteil der Wasserrechtlichen Bewilligung 2012) aufgenommen hat. DI Gerhard Prohaska hat daraufhin ein Leistungsverzeichnis erstellt und 3 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Firma	Anschrift	Preis inkl. Mwst.
Granit GesmbH	8025 Graz	€ 35.711,27
STRABAG AG	2442 Ebreichsdorf	€ 49.190,12
STRAKA Bau	7343 Neutal	€ 40.583,05

Im Leistungsverzeichnis wurden 2 Obergruppen angeführt und zwar

- Arbeiten im Herbst 2017 (Oberbauarbeiten, Feinplanum, Entwässerungsarbeiten)
- Arbeiten im Frühjahr 2018 (Oberbauarbeiten, Erdarbeiten, Deckenarbeiten)

Ursprünglich geplant war das Feinplanum im Herbst 2017 herzustellen und die Fertigstellung der Asphalttschicht im Frühjahr (Voranschlag 2018) durchzuführen.

Der Vorsitzende berichtet von einer geplanten Bewertung sämtlicher Gemeindestraßen. Dies soll von einem Ingenieurbüro ausgearbeitet und nach Schulnotensystem gereiht werden. Mit dieser Grundlage sollen die Straßensanierungen in den kommenden Jahren erfolgen.

Für Marion Pöschl müssen auch andere Gemeindestraßen, die in schlechten Zustand sind, punktuell saniert werden. Auch Hans Ackerbauer möchte bis Anfang 2018 die Sanierung der dürrtigesten Straßen langfristig geplant haben. Ausserdem sei das gesamte Projekt „Weingartenweg“ nicht im Voranschlag 2017. Der Bürgermeister delegiert dieses Thema „Sanierungsvorschlag Gemeindestraßen“ an den Arbeitskreis „Agrar/Wirtschaft/Tourismus/Infrastruktur“.

Der Bürgermeister stellt den Antrag nur die Herbstarbeiten an den Billigstbieter die Fa. Granit GmbH zu vergeben. Der Antrag wird mit

Beschluss 50/2017

einstimmig angenommen. Mit der Granit GesmbH soll vor Ort eine Begehung und ein Aufklärungsgespräch geführt werden. Sollten bei diesem Termin notwendige Projektänderungen (Erhöhung der Kosten) festgestellt werden, müssen die Arbeiten neu ausgeschrieben werden. Die Bewertung der Gemeindestraßen ist auszuschreiben.

9. Fördervertrag Photovoltaikanlage – Annahmeerklärung

Der Bürgermeister erinnert an die geplante Photovoltaikanlage im Bereich der Kläranlage. Das Projekt wurde vorerst auf Eis gelegt, da die Statik der Lagerhalle nicht ausreichend für die zusätzliche Last dimensioniert war. Vom Energiemodellmanager David Locmandy wurde bei der Kommunalkredit um Investitionsförderung angesucht. Der vorliegende Fördervertrag müsste angenommen werden. Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Projekt bis Oktober 2018 umgesetzt wird. Der vorliegende Fördervertrag wird mit

Beschluss 51/2017

einstimmig angenommen.

10. Güterwegebau Hartlweide – Verpflichtungserklärung

Der Bürgermeister berichtet vom Güterwegeprojekt „Hartlweide“. Das Projekt wurde bereits zwischen Alt-Bürgermeister Josef Wolowiec und dem Jagdausschuss Wimpassing, die den Jagdpacht zu 100% für den Güterwegebau und deren Instandhaltung verwenden, abgesprochen. Die vorliegende Verpflichtungserklärung der Abteilung 5 des Amtes der Bgld. Landesregierung wird dem Gemeinderat vorgelegt. Darin werden die Baukosten mit € 55.000 geschätzt. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich (nach Angebotseinholung durch den Jagdausschuss) auf ca. € 10.000,- (Baukosten und Vermessung des Weges). 50% der Kosten übernimmt das Land, der restliche Betrag soll zwischen Gemeinde (als Erhalter des öffentlichen Gutes) und dem Jagdausschuss zu gleichen Teilen aufgeteilt werden (Vermessung wird vom Jagdausschuss übernommen). Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Verpflichtungserklärung anzunehmen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 52/2017

einstimmig angenommen. Die finanzielle Abwicklung muss über die Gemeinde Wimpassing erfolgen (Vorfinanzierung).

11. Fahrverbot Güterwege

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bezirkshauptmannschaft bei der letzten Verkehrszeichenüberprüfung Fahrverbotstafeln vorgefunden hat, deren Gültigkeit (Verordnung vorhanden?) in Frage gestellt wurde. Deziidiert genannt wurde das Fahrverbot auf dem Güterweg in Verlängerung der Weidegasse sowie der Güterweg in Richtung Hirschbühel. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat eine Liste der Fahrverbotstafeln, die er am Ortshotter vorgefunden hat, vor. Er stellt den Antrag, dass sich um die Erledigung dieser Sache der Arbeitskreis „Agrar/Wirtschaft/Tourismus/Infrastruktur“ kümmern möge. Der Antrag wird mit

Beschluss 53/2017

einstimmig angenommen. Dem Gemeinderat ist bis spätestens März 2018 darüber zu berichten und Vorschläge vorzulegen.

12. Festlegung der nächsten Termine:

- a.) Gemeindevorstand (Voranschlag 2018) und nächste Gemeinderatssitzung.
- b.) Schulungstermin für Gemeinderatsmitglieder (Bgld. Gemeindeordnung NEU, ...) – wenn Notwendig – Abstimmung?

Zu a)

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an die Dringlichkeit der Budgeterstellung. Aus diesem Grund wird der 30.11.2017 um 19 Uhr als Sitzungstermin für den neuen Gemeindevorstand fixiert.

Die nächste Gemeinderatssitzung wird mit 20.12.2017, 19:30 Uhr ins Auge gefasst.

Der Amtsleiter erinnert an die Notwendigkeit einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgrund des Bürgermeister- und Kassierwechsels. Es wird der 30.11.2017, 18 Uhr festgehalten.

Zu b)

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass – eventuelle gemeindeübergreifend – eine Schulung über die neue Gemeindeordnung organisiert werden soll.

13. Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.10.2017 (einstimmig auf die Tagesordnung genommen)

Karin Eibeck berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.10.2017. Nach kurzer Debatte wird der Bericht mit

Beschluss 54/2017

einstimmig zur Kenntnis genommen.

14. Allfälliges

Die Anfragen von Herbert Wolowiec (Foto) bezüglich einer kleinflächigen Asphaltierung vor seinem Grundstück auf Eigenkosten sowie von Reinhard Zink wegen Sanierungen am Ende der Mittelberggasse werden dem Gemeinderat vorgelegt. Diese werden an den Arbeitskreis Agrar/Wirtschaft/Tourismus/Infrastruktur weitergegeben.

Von allen Gemeinderatsmitgliedern wird es als notwendig angesehen eine externe Firma mit einem „Kassasturz“ zu beauftragen. Angebote sollen eingeholt werden.

Vizebürgermeisterin Marion Pöschl möchte „Altbürgermeister“ Josef Wolowiec Philharmoniker-Münzen übergeben. Bis jetzt war es üblich pro Periode 1 Münze zu überreichen. Dies möge bei der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden. Weiters möchte Sie die Beibehaltung des Leithahafen-Areals als Freizeit- und Tourismuszone. Dort darf es zu keinen Widmungsänderungen kommen und der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss dazu fassen. Für den Müllsammelplatz soll allen Haushalten eine eigene „Bürgerkarte“ ausgestellt werden, damit es zu keinen Missbrauch durch fremde Personen kommen kann. Der Bürgermeister delegiert diese Aufgabe an den Umweltgemeinderat Dr. Hans Ackerbauer.

Dominik Artner-Lavender schlägt vor, die Müllinsel (Glascontainer) im Bereich der Hauptstraße 33 in Richtung Kläranlage/Müllsammelstelle zu verlegen.

DI (FH) Thomas Menitz berichtet von den Baubesprechungen bezüglich der LED-Umstellung. Für das Projekt wird nun seitens der E-Werke Wels ein neuer Leiter eingesetzt, wodurch noch keine neuen Preise (Ursprungsprojekt und Zusatzleistungen) vorgelegt werden konnten. Die nächste Besprechung findet am 07.12.2017 um 09 Uhr im Gemeindeamt statt. Baubeginn ist der 27.11.2017.

Laut Herbert Weiss sollte man sich Gedanken über die alten Lampen machen, eventuell könne man diese zum Verkauf anbieten. Weiters habe er erwähnt, dass für Grabungs- und Fundamentarbeiten noch Angebote einzuholen sind, da diese Kosten im Projekt nicht vorgesehen sind, und dadurch noch zusätzliche Kosten entstehen werden.

Der Amtsleiter erinnert alle Gemeinderäte an die Gemeindeversammlung am 13.11.2017 im GH Schmalzl.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen waren, schließt der Vorsitzende um 21:30 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
OAM-Ing. Michael Bauer

Die Beglaubiger:
Dominik Artner-Lavender
Josefa Blümel

Der Bürgermeister:
Ernst Edelmann



Geschäftsordnung

für den Gemeinderat der Gemeinde

Wimpassing an der Leitha

Inhaltsverzeichnis TEIL A

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufforderung bei unentschuldigtem Fernbleiben
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Verhandlungsgegenstände
- § 5 Rechte der Mitglieder, Anträge und Anfragen
- § 6 Eröffnung der Sitzung
- § 7 Verlauf der Sitzung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Anträge zum Tagesordnungspunkt
- § 10 Abstimmung
- § 11 Sitzungspolizei
- § 12 Aufzeichnungen
- § 13 Inkrafttreten
- Verfahren in Berufungsangelegenheiten

TEIL A

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Gemäß § 46 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung gelten für den Gemeinderat der Gemeinde Wimpassing an der Leitha.

§ 2

Aufforderung bei unentschuldigtem Fernbleiben

Ist ein Mitglied des Gemeinderates ohne triftigen Entschuldigungsgrund zu zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat es der Bürgermeister unter Hinweis auf die Folge des Mandatsverlustes nachweislich schriftlich aufzufordern, an der nächsten Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen, wobei die Absetzung dem Gemeinderat spätestens bis zur Verkündung des Überganges zur Tagesordnung (§ 6 Abs. 4) mitzuteilen ist. Von der Absetzung ausgenommen sind Tagesordnungspunkte

- a) die eine Volksabstimmung über die Absetzung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählten Bürgermeisters zum Gegenstand haben;
- b) die einen Misstrauensantrag gegen den vom Gemeinderat gewählten Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes zum Gegenstand haben;
- c) die von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder, einem Ortsvorsteher in einer den Ortsverwaltungsteil berührenden Angelegenheit oder von allen Mitgliedern einer Gemeinderatspartei (je 1 Tagesordnungspunkt pro Sitzung) schriftlich verlangt wurden;
- d) die von der Aufsichtsbehörde verlangt wurden;
- e) die aufgrund vorangehender Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden;
- f) die einen Bericht des Prüfungsausschusses bzw. allfällige Minderheitsberichte zum Gegenstand haben;
- g) die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen Tagesordnungspunkte.

(2) Nach Verkündung des Überganges zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden (§ 6 Abs. 4) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand in die Verhandlung genommen wird. Solche Anträge können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden. Auch eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist nur unter diesen Voraussetzungen zulässig.

§ 4

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen des Gemeinderates sind Anträge, Anfragen, Berichte, Petitionen und Beschwerden.

§ 5

Rechte der Mitglieder, Anträge und Anfragen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge können vom Bürgermeister, vom Gemeindevorstand, von einem Ausschuss und von jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.

(2) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge obliegt

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse den Obmännern bzw. den von den Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmten Berichterstattem;
- c) bei Petitionen und Beschwerden dem Bürgermeister;
- d) im übrigen dem Antragsteller.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, an den Bürgermeister, an ein Mitglied des Gemeindevorstandes sowie an die Ausschussvorsitzenden Anfragen zu richten.

(4) Anfragen, die nicht einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, können nur unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des Fragestellers sind mündliche Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der mündlichen Anfrage bzw. der mündlichen Anfragebeantwortung zu stellen.

(6) Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung zu beantworten. Die Beantwortung kann bis zu diesem Zeitpunkt auch schriftlich erfolgen.

(7) Anfragen gemäß § 5 Abs. 3 können auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden. Diese sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Möglichkeit mündlich zu beantworten. Kann die Anfrage während der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist die Anfrage innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 6

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, ob sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden, ob Ladungsmängel durch rechtzeitiges Erscheinen behoben wurden und ob die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.
- (3) Stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, hat er über Vorschlag der Gemeinderatsparteien mindestens zwei Gemeinderäte als Beglaubiger der Verhandlungsschrift, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu bestimmen. Sodann hat er nach allfälliger Beantwortung von Anfragen gemäß § 5 Abs. 6 und 7 die Frage zu stellen, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Wenn gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben werden, erklärt sie der Vorsitzende als genehmigt. Werden gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen vorgebracht, so ist darüber sogleich zu verhandeln und zu beschließen.
- (4) Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

§ 7

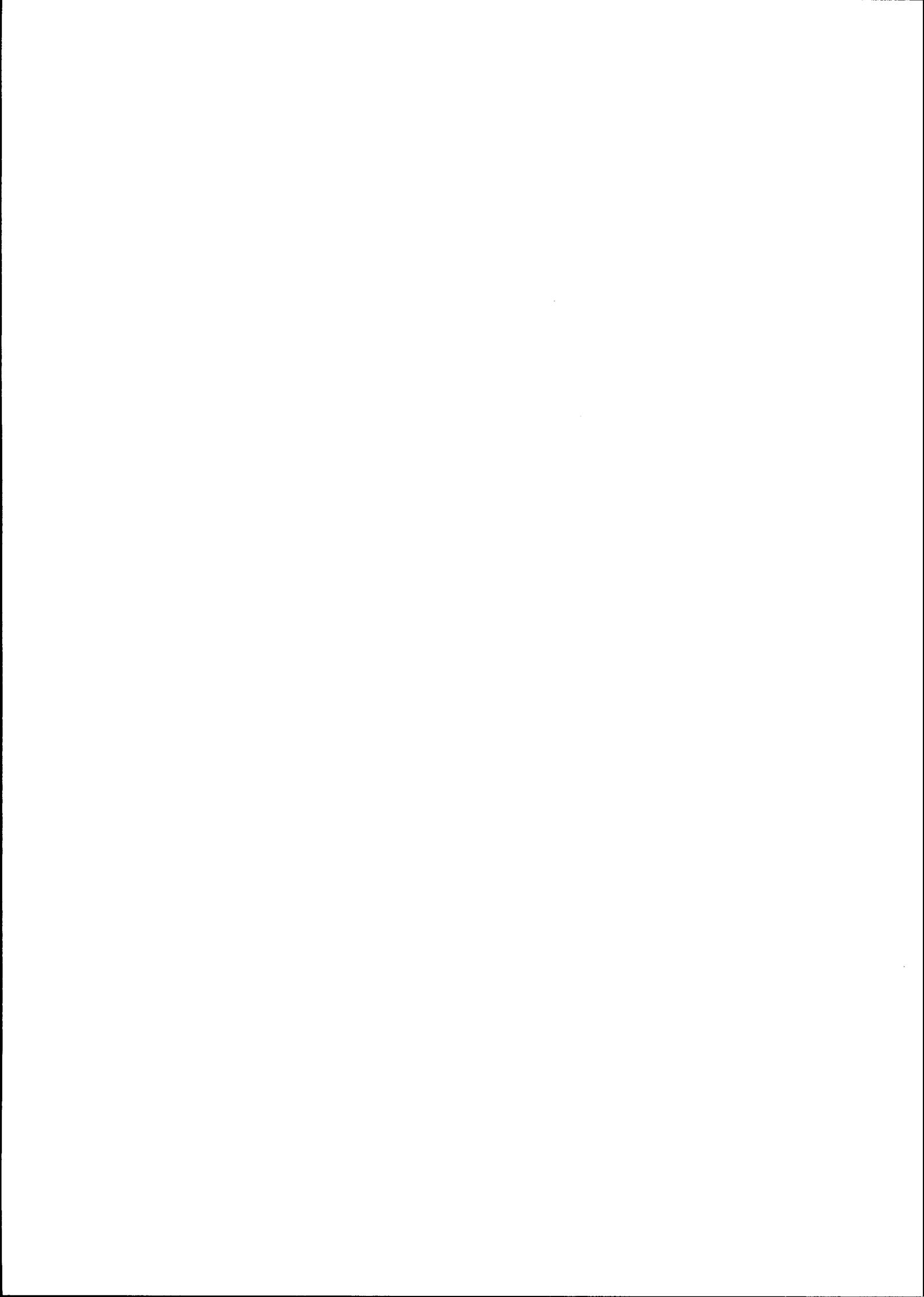
Verlauf der Sitzung

- (1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden, den Berichterstatter oder den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (2) Anschließend an die Berichterstattung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Der Vorsitzende eröffnet die Wechselrede, indem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.
- (3) Jedem Redner steht es frei, sobald er das Wort erlangt, einem anderen Mitglied des Gemeinderates sein Rederecht abzutreten. Jedoch darf das Wort an einen Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (4) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann. Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (5) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters (Antragstellers) lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ hat der Vorsitzende den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen und es kann hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) der Antrag auf Vertagung; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Frist bestimmt;
 - b) der Antrag auf Begrenzungen der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist jedoch nicht zulässig;
 - c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;



- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 9

Anträge zum Tagesordnungspunkt

- (1) Zu einem Tagesordnungspunkt können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Hauptanträge,
 - b) Gegenanträge,
 - c) Abänderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die von einem Berichterstatter (§ 5 Abs 2) gestellt werden.
- (3) Gegenanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist und ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (4) Abänderungsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist, und den Inhalt des Hauptantrages nur teilweise abändern oder ergänzen.

§ 10

Abstimmung

- (1) Unbeschadet des § 8 sind Abänderungsanträge vor dem Haupt- oder Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, ist der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, ist der Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag (§ 9 Abs. 1) die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, so dass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand nicht abgestimmt werden darf.
- (2) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen (§ 9 Abs. 1) bestimmt der Vorsitzende welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.
- (3) Der Wortlaut jedes Antrages ist vor der Abstimmung genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

§ 11

Sitzungspolizei

- (1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Sitzungspolizei auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.
- (2) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.
- (3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.
- (5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Im Besonderen kann der Vorsitzende die Rede unterbrechen und einem Redner auch nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ das Wort entziehen.
- (6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.
- (7) Ein Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Vorsitzenden verlangt werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber endgültig.
- (8) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(9) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer störend in die Beratung eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer durch die Ordner (Abs. 8) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 12

Aufzeichnungen

Tonaufzeichnungen der öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind zulässig. Einschränkungen können verfügt werden, wenn dies für den geordneten Sitzungsverlauf geboten erscheint. Bildaufnahmen sind nicht gestattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDS

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Gemeindevorstands, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands kann der Gemeindevorstand einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstands behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeindevorstand dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeindevorstands

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt, in den Gemeindevorstandssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an
 - aa) den Bürgermeister
 - bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands zu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeindevorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5**Berichterstatter**

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands.

§ 6**Sitzungsablauf**

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeindevorstandsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeindevorstands sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstands bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu nehmen, sofern der Gemeindevorstand nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeindevorstandsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9**Sitzungspolizei**

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeindevorstands zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeindevorstands das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner unterbrechen und den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Be-

GV

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

schlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeindevorstands verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES**

§ 1

**Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

**Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit
(und vor Eingehen in die Tagesordnung)**

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss

PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 78 Abs. 3a GemO - von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
- g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschusses aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

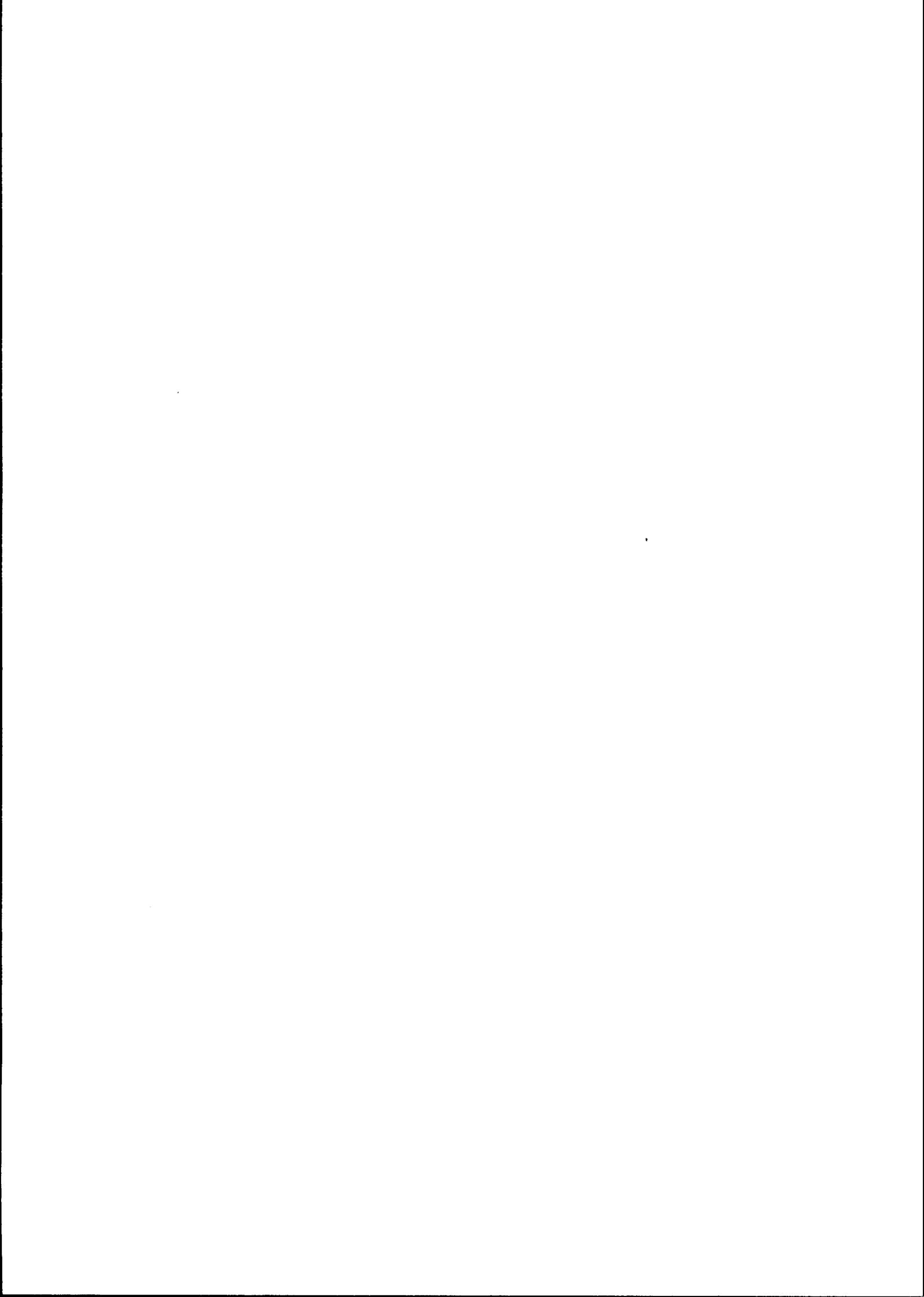
(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Obmann,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, ob-



PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

wohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.

(11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, so dass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf die - mit drei Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beschliessende - Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.